

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Erlaubte Auszahlung von Boni und Dividenden trotz geplanter Gaspreisbremse

Im Rahmen der geplanten Gaspreisbremse der Bundesregierung sollen Industriekunden für 70 Prozent ihres Vorjahresverbrauchs nur sieben Cent pro Kilowattstunde zahlen müssen. 25.000 Unternehmen könnten laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bundesweit von der Unterstützung profitieren. Boni für ihre Mitarbeiter und Dividenden für Aktionäre sollen sie nach den Plänen der Bundesregierung gleichzeitig weiterhin zahlen können.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4069** vom 29. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften - anders als die Gesetzentwürfe unter der Bundestagsdrucksache 20/4683 - auch für die Gaspreisbremse und nicht nur bei Rekapitalisierungsmaßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz ein Boni- und Dividendenverbot vorsieht (BGBl. I 2022, Nr. 54 vom 23. Dezember 2022, S. 2560 ff.). Hinsichtlich der Gaspreisbremse ergibt sich dies aus § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG). Dieser sieht vor, dass Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 25 Millionen Euro erhalten, grundsätzlich keine Boni sowie andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren dürfen. Das Verbot, Dividenden oder sonstige vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete Gewinnausschüttungen zu leisten, gilt für Unternehmen ab einer Entlastungssumme von über 50 Millionen Euro.

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Pläne der Bundesregierung, Unternehmen, die von der Gaspreisbremse profitieren, die Auszahlung von Boni für Mitarbeiter und Dividenden für Aktionäre weiterhin zu erlauben (bitte begründen)?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Landesregierung der Auffassung, dass Boni- und Dividendenverbote, insbesondere bei Rekapitalisierungsmaßnahmen, ein wirksames Mittel sein können, um zu gewährleisten, dass sich eine Hilfsmaßnahme der Höhe nach auf das Mindestmaß beschränkt, das für die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens erforderlich ist. Aus diesem Grund begrüßt die Landesregierung, dass das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung

weiterer Vorschriften durch Änderung des Energiesicherungsgesetzes vorsieht, dass bei Stabilisierungsmaßnahmen zukünftig unter bestimmten Bedingungen ein Boni- und Dividendenverbot gilt (Artikel 7).

Mit Blick auf die Gaspreisbremse ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese umfassender angelegt ist und sich nicht auf in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen beschränkt. Die Gaspreisbremse soll unter anderem die Auswirkungen der massiv gestiegenen Preise für Gas und Fernwärme für die gesamte industrielle Basis der Bundesrepublik sowie das Handwerk abfedern und auf diese Weise volkswirtschaftliche Schäden vermindern. Vorgaben bezüglich der Unterstützungsmaßnahmen führen, auch aufgrund der großen Anzahl der Berechtigten, zu administrativen Bearbeitungsaufwand, zeitlichen Verzögerungen und Abgrenzungsschwierigkeiten.

2. Gab es im Vorhinein informelle oder formelle Gespräche zwischen der Landesregierung und Vertretern der Bundesregierung über die Ausgestaltung der Gaspreisbremse und wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis?
3. Waren bei den unter Frage 2 genannten Gesprächen auch die Pläne, dass Unternehmen, die von der Gaspreisbremse profitieren, die Auszahlung von Boni und Dividenden weiterhin erlaubt sein sollen, Thema, wenn ja, inwiefern und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Bei dem Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften handelte es sich um ein nicht zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz. Die Zustimmung durch die Landesregierungen war daher nicht erforderlich. Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Länder im Rahmen eines Anhörungsverfahrens beteiligt. Die Ausgestaltung der Gaspreisbremse war außerdem förmlich Thema in den Ministerpräsidentenkonferenzen beziehungsweise in den Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler. Darüber hinaus wurde in weiteren Bund-Länder-Gremien über den aktuellen Umsetzungsstand und die Eckpunkte der Maßnahme informiert.

4. Wie viele Unternehmen werden in Thüringen voraussichtlich in welchem Umfang von der Gaspreisbremse profitieren?
5. Wie viele der unter Frage 4 genannten Unternehmen sind Aktiengesellschaften und könnten trotz der Profitierung durch die Gaspreisbremse Dividenden an ihre Aktionäre auszahlen?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Grundsätzlich werden alle letztverbrauchenden Unternehmen, die leitungsgebundenes Erdgas nicht zum kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, bis zur Erreichung der Höchstgrenzen des europäischen Beihilferechts von der Gaspreisbremse profitieren. Wie viele der circa 80.000 Unternehmen in Thüringen in welchem Umfang Gas als Letztverbraucher beziehen und welche Rechtsform diese haben, wird statistisch nicht erfasst.

Sofern sich die Frage auf industrielle Großverbraucher, das heißt auf Letztverbraucher von Erdgas, bezieht, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und deren Jahresverbrauch mehr als 1.500.000 Kilowattstunden beträgt, so liegen sowohl der Landesregierung als auch der in früheren Vorgängen in dieser Hinsicht einbezogenen Bundesnetzagentur keine landesspezifischen Zahlen vor.

6. Gab oder gibt es Gespräche oder Übereinkünfte der Landesregierung mit den Thüringer Unternehmen darüber, dass diese im Falle der Profitierung von der Gaspreisbremse auf die Auszahlung von Boni für Mitarbeiter und Dividenden für Aktionäre verzichten und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein; zur Begründung siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

Tiefensee
Minister